

HV-Einladung

Tipps & Trends für 2008

Wie lädt man richtig ein? Schlicht oder aufwendig? Sachlich-nüchtern oder zuvorkommend-freundlich? Allgemein per Zeitungsannonce oder individuell mit persönlichem Anschreiben? Fragen, über die sich gute Gastgeber bei offiziellen Anlässen, Familienfeiern oder Veranstaltungen im Freundeskreis häufig lange den Kopf zerbrechen, stellen sich auch bei der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften. Antworten sind schnell gefunden. Fehler, die bei informellen Zusammenkünften allenfalls zu Missstimmigkeiten führen, können bei Hauptversammlungen ein folgenschweres juristisches Nachspiel haben. Deshalb gilt: nicht ohne korrekte Einladung!

Kleine Ursache, große Wirkung

Die ordnungsgemäße Einberufung einer Hauptversammlung ist eine besondere Herausforderung. Fettnäpfchen und Fehlerquellen gibt es viele und Aktionäre, die nur darauf warten, dass die einladende Gesellschaft einen Fauxpas begeht, auch. Die Folge: Schon ein scheinbar banaler Formfehler kann

zur Anfechtung der Hauptversammlung führen, im schlimmsten Fall gar zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse. Wer auf dem glatten Parkett der HV-Etikette nicht ausrutschen und auf die Nase fallen möchte, sollte deshalb Gesetze und Satzung genau studieren. Für das protokollarische Prozedere macht vor allem das Aktiengesetz in den §§ 121-128 klare Vorschriften zu Einberufung, Bekanntmachung der Tagesordnung und Einladungsversand.

Die größte Gefahr: unpräzises Aktualisieren und Formulieren

So heißt es in § 121 Abs. 3 AktG: „Die Einberufung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Sie muss die Firma, den Sitz

der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen.“ Das ist bei weitem nicht so banal wie es klingt. Die größten Fehlerquellen – darin sind sich die Experten einig – liegen darin, dass Dokumente des Vorjahrs häufig per „copy & paste“ übertragen, nicht präzise aktualisiert und auf die individuelle Hauptversammlung angepasst werden. So passieren gerade bei vermeintlichen Standard-Hauptversammlungen die meisten formalen Fehler im Einladungsprozess. Wer etwa in der Einberufung des Vorjahrs lediglich Datum und Beginn der Veranstaltung aktualisiert, mag prompt eine Umfirmierung oder eine Sitzverlegung übersehen, oder dass der Wochentag nicht mit dem Datum übereinstimmt. Greift man auf die Einberufungsvorlage der Muttergesellschaft oder einer anderen Aktiengesellschaft zurück und ändert den Unternehmensnamen nur in der Überschrift, läuft man Gefahr, in den Beschlussvorschlägen das falsche Unternehmen zu nennen. Hier hilft die Funktion „suche/ersetze“ im Textverarbeitungsprogramm.

Der Versammlungsort ist mit vollständiger und korrekter Adresse, bei größeren Lokationen besser sogar mit Versammlungssaal anzugeben, damit



HV-Einladung 2005 der Antwerpes AG

die Aktionäre problemlos hinfinden. Auch hier lohnt ein Blick in die Satzung, um unliebsamen Überraschungen aus dem Weg zu gehen: Womöglich ist der gewählte Ort laut Satzung gar nicht erlaubt.

Gerade wegen solcher kleiner Fallstricke rät Matthias Höreth, der als Rechtsreferent und HV-Consultant bei Computershare HV-Services tätig ist, strikt von Satzung und Gesetz abzuschreiben. Damit



Matthias Höreth

liegt er auf einer Linie mit Dr. Hildegard Ziemons von der Kanzlei CMS Hasche Sigle. Ihre Erfahrung zeigt: Vor allem kleine Unternehmen mit weniger HV-Hintergrund täten gut daran, unangebrachte Kreativität zu unterlassen: „Beim Formulieren sollte man sich daran halten, was das Gesetz fordert, unabhängig davon, wie langweilig der Text klingen mag oder wie umständlich das von Gesetz und Satzung vorgeschriebene Verfahren erscheint.“

Jedes Jahr wieder zeigt sich, wie schwer es ist, einen geeigneten Termin für eine Hauptversammlung zu identifizieren. Vor allem wenn Geschäfts- und Kalenderjahr zusammenfallen, müssen sich die Gesellschaften mit der Häufung von Feiertagen zwischen Ostern und Pfingsten auseinandersetzen und fleißig rechnen, um sich bei Stichtagen und Fristen nicht unnötig auf Glatteis zu begeben (siehe dazu den Beitrag von HV Connection aus Seite 13). Hier empfiehlt Höreth, den HV-Termin konkret zu nennen. Eine Umschreibung in Form der unveränderten Wiedergabe der entsprechenden Satzungsbestimmung sei hingegen beim „record date“ und bei der Anmeldefrist angebracht: „Hier neigen Unternehmen völlig unnötig zu übergenauen Angaben“, so seine Erfahrung.

Unstrittig ist inzwischen: Wer fürchtet, dass sich die Hauptversammlung länger als bis Mitternacht hinziehen könnte, sollte vorsorglich explizit für eine zweitägige Veranstaltung einberufen.

Aus der Einberufung muss auch deutlich hervorgehen, unter welchen Bedingungen ein Aktionär an der Hauptversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht ausüben darf. Es sollte eine Adresse genannt werden, unter der er sich anmelden kann und eine Frist, bis wann die Anmeldung bei dieser Adresse eingegangen sein muss.

Auf einen Streich: Einberufung der HV und Bekanntmachung der Tagesordnung

In der Praxis fassen die Gesellschaften die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung in einer Veröffentlichung zusammen und verwenden auch in der Einla-



HV-Einladung 2006 der SinnerSchrader AG

dung nach § 125 AktG identische Inhalte und Formulierungen. So spricht man von „Einberufungsbekanntmachung“ und verwendet die Begriffe Einberufung und Einladung gerne synonym. Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die formalen Anforderungen durchaus voneinander abweichen. Um nichts zu übersehen, arbeitet Mechthild Lenertz, Referentin für Hauptversammlungen bei der IVG Immobilien AG, wie viele ihrer Kollegen mit einer detaillierten Checkliste, die sie systematisch abarbeitet. Warnend weist sie darauf hin, „dass eine solche nicht statisch, einmal zusammengestellt für alle Zeiten gültig ist.“ Dafür ändere sich die Gesetzeslage zu schnell.

§ 124 AktG regelt die Angaben, die zur Tagesordnung zu machen sind. Sie enthält die Gegenstände, über die Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt um die Beschlussvorschläge der Verwaltung. Typischerweise sind dies: Gewinnverwendung, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

Ausführlichere Informationen sind gefragt, wenn etwa Aufsichtsratswahlen anstehen. Dann muss man mitteilen, nach welchen gesetzlichen Vorschriften sich das Gremium zusammensetzt und ob die HV an Wahlvorschläge gebunden ist. Bei den zur Wahl stehenden Personen müssen Namen, ausgeübter Beruf und Wohnort ebenso angegeben werden wie weitere Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien. „Macht man hier Fehler, kann der Beschluss in der Regel angefochten werden“, so Boris Dürr von der Kanzlei RP RICHTER & PARTNER in München. Einberufungsmängel sollten aber nur zur Anfechtbarkeit führen,



Boris Dürr



HV-Einladung 2006 der DocCheck AG

wenn sie tatsächlich relevant seien, sagt er und wünscht sich manchmal „etwas mehr Fingerspitzengefühl seitens der Rechtsprechung“.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist der Wortlaut der neuen Fassung wiederzugeben. Bei Unternehmensverträgen und wesentlichen Strukturmaßnahmen sind die wesentlichen Inhalte aufzuführen, so dass sich die Aktionäre ausführlich über die anstehenden Beschlussgegenstände informieren können. Es lohnt, hierfür ausreichend Zeit zu investieren. Denn das Aktiengesetz sagt deutlich, dass nur über solche Gegenstände abgestimmt werden darf, die ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, für den ein Beschluss angestrebt wird, hat die Verwaltung einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Bei Aufsichtsratswahlen und bei der Wahl des Abschlussprüfers unterbreitet diese ausschließlich der Aufsichtsrat. Ein Fallstrick liegt im Gewinnverwendungsvorschlag: Bei der Auszahlung von Dividenden sind eigene Aktien nicht gewinnberechtigt. Da sich die Anzahl eigener Aktien in der Zeitspanne von der Einladungsbekanntmachung bis zur Hauptversammlung ändern kann, empfiehlt es sich, im Beschlussvorschlag keine konkrete Zahl zu nennen.

Ebenfalls gefordert ist ein Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmrechtsvertre-

tung. Während § 125 AktG etwa auf eine Aktionärsvereinigung als Bevollmächtigte abzielt, haben Corporate Governance Kodex (2.3.3) und § 134 AktG den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Auge. Auf diese Weise sollen auch Aktionäre, die nicht persönlich an der Präsenzveranstaltung teilnehmen können, ihr Aktionärsrecht ausüben dürfen. Eine neue Anforderung, die bisher bei den Aktionären kaum auf Resonanz stieß, ist in § 30a WpHG verankert: Demnach ist jedem stimmberechtigten Aktionär mit der Einladung zur HV oder danach auf Verlangen ein Vollmachtsformular zu übermitteln. Offenbar begnügen sich die Aktionäre mit der Rückseite der Eintrittskarte, die in der Regel eine Option zur Stimmrechtsübertragung vorsieht.

Zu sinnvollen freiwilligen Angaben gehören eine Adresse, auch eMail oder Fax, unter der Aktionäre Gegenanträge und Wahlvorschläge einreichen können. Sie vermeiden das früher obligatorische Sichten nur selten genutzter Briefkästen und helfen, die eingehenden Reaktionen zu kanalisieren. Nützlich ist auch, den Aktionären mitzuteilen, wo eingereichte Gegenanträge zugänglich gemacht werden. Nach der Begründung zu § 126 Abs. 1 AktG ist hiermit die Internetseite der Gesellschaft gemeint, was in der Praxis auch flächendeckend so erfolgt.

Elektronischer Bundesanzeiger und andere Gesellschaftsblätter

Einberufung und die Bekanntmachung der Tagesordnung haben in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen. Konkret ist damit nach § 25 Satz 1 AktG der elektronische Bundesanzeiger (eBAnz) gemeint. Dieser bietet im Internet eine Serviceplattform zur elektronischen

Übermittlung der Daten an, benötigt jedoch immer noch relativ lange Vorlaufzeiten von zwei Arbeitstagen. Schon aufgrund des vorhandenen Medienbruchs ist es angeraten, die veröffentlichte Version sicherheitshalber noch mal zu prüfen. „Mit Inkrafttreten des TUG zum 20. Januar 2007 haben sich zusätzliche Veröffentlichungspflichten für Hauptversammlungen gemäß § 30 b Abs. 1 WpHG ergeben“, ruft Dr. Frank Metz von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Erinnerung. Demnach



Dr. Frank Metz

müssen Emittenten auch die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung unverzüglich im eBAnz veröffentlichen. Hintergrund: Der Aktionär soll klar erkennen können, in welchem Verhältnis seine eigenen Aktien und Stimmrechte zur Gesamtheit stehen. Auch hier verfahren die Gesellschaften pragmatisch und integrieren diese Angaben in den Text der Einberufung bzw. Bekanntmachung. Fast alle Gesellschaften haben inzwischen einen Vorratsbeschluss bzw. eine Satzungsänderung gemacht, um Aktionäre auf dem geforderten elektronischen Weg informieren zu können. Von der zur Umsetzung anstehenden Aktionärsrechte-Richtlinie der EU sind in dieser Beziehung keine weiteren Neuerungen zu erwarten.

Darüber hinaus sieht § 46 Abs. 4 WpHG bis Jahresende 2008 zusätzlich die Veröffentlichung in einem weiteren Börsenpflichtblatt vor. In der HV-Saison 2007 praktizierten die Gesellschaften diese Vorschrift unterschiedlich: Teils veröffentlichten sie komplett, teils nur Kurzformen. Der Grund dafür dürfte nicht zuletzt darin liegen, dass der Gesetzgeber mit § 30g WpHG einen

Checkliste: Einladung zur Hauptversammlung

Angaben zum Unternehmen
◆ Ist der Name der Gesellschaft im gesamten Text korrekt? Beachten Sie evtl. Umfirmierungen.
◆ Ist der Sitz der Gesellschaft angegeben? Beachten Sie evtl. Sitzverlegung.
◆ WKN bzw. ISIN müssen korrekt und vollständig angegeben werden. Berücksichtigen Sie auch junge Aktien.
◆ aktuelles Logo beifügen: erleichtert die Wiedererkennung, ist aber keine Pflicht
Rahmenangaben zur Veranstaltung
◆ Versammlungsort: Zulässigkeit des Orts anhand der Satzung prüfen
◆ Adresse möglichst vollständig angeben: Ort mit Postleitzahl, Straße, Hausnummer, Versammlungssaal
◆ Überprüfen Sie den Tag der HV sowie Stichtage und Fristen anhand des Zeitplans.
◆ Stimmen Datum und Wochentag überein?
◆ Beginn der Hauptversammlung (Uhrzeit) angeben
◆ Prüfen Sie vor allem bei einer kritischen HV, ob es sinnvoll ist, präventiv auf zwei Tage einzuberufen.
Tagesordnung
◆ Vorlage der notwendigen Abschlüsse und Berichte
◆ Vorschlag über Gewinnverwendung
◆ Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
◆ Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats
◆ Wahl des Abschlussprüfers: Name, Beruf und Sitz des Prüfers (Achtung: Dieser Vorschlag erfolgt ausschließlich durch den Aufsichtsrat!)
◆ Steht eine Aufsichtsratswahl an? Auch hier erfolgt der Vorschlag ausschließlich durch den Aufsichtsrat.
◆ Zu den Kandidaten müssen Name, Wohnort, ausgeübter Beruf und weitere Mandate genannt werden.
◆ Der Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammensetzung darf nicht fehlen.
◆ Auch der Hinweis auf Bindung bzw. keine Bindung an Wahlvorschläge muss gemacht werden.
◆ Sind aufgrund aktueller oder geplanter Gesetzesänderungen Satzungsänderungen erforderlich bzw. sinnvoll? Falls ja, Wortlaut der neuen Fassung angeben.
◆ Sind Kapitalmaßnahmen oder Strukturmaßnahmen notwendig?
◆ Liegen für alle Tagesordnungspunkte die notwendigen Vorlagen (Abschlüsse, Berichte) vor?
Teilnahmebedingungen
◆ Sind die Teilnahmebedingungen aufgeführt?
◆ Ist eine Anmeldestelle benannt?
◆ Ist die Anmeldefrist bzw. die Frist zur Eintragung ins Aktienregister korrekt angegeben?
Stimmrechte
◆ Wurde auf die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder durch die Gesellschaft hingewiesen?
◆ Ist die Gesamtzahl der Aktien und die Zahl der stimmberechtigten Aktien angegeben?
Gegenanträge
◆ Die Frist für Gegenanträge nennen
◆ Adresse nennen, wo Gegenanträge eingereicht werden können
◆ Angeben, wie Gegenanträge zugänglich gemacht werden (Internet)
Unterlagen
◆ Angeben, wo Unterlagen (Geschäftsbericht etc.) zugänglich gemacht werden (z. B. Internetseite nennen)
Einberufungsberechtigter
◆ Ist der Einberufungsberechtigte korrekt genannt? In der Regel der Vorstand
◆ Sind Ort- und Zeitangaben gemacht, aus denen hervorgeht, wann einberufen wurde?
Kurzfassung
◆ Pflichtangaben: Ort und Zeit der HV, Tagesordnungspunkte ohne detaillierte Inhalte, Angaben zu § 30b Abs. 1, Nr. 1 WpHG
◆ Zusatzangaben: Hinweis auf vollständige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, Angabe über Stelle, über die Tagesordnung und Geschäftsbericht kostenfrei erhältlich sind

Anfechtungsgrund ausdrücklich ausgeschlossen hat, sofern diese Vorschrift verletzt wird. Sieht die Satzung der Gesellschaft mehr vor, muss die Gesellschaft dem natürlich nachkommen. Eine Kurzfassung, für die bei der BaFin keine gesonderte Genehmigung erforderlich ist, muss folgende Inhalte enthalten: Angaben von Ort und Zeit der HV; Angaben der einzelnen Tagesordnungspunkten ohne detaillierte Inhalte; Angaben zu § 30b Abs. 1, Nr. 1 WpHG; einen Hinweis, dass die Veröffentlichung in vollem Umfang im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist, und schließlich eine Angabe über die Stelle, bei der die Tagesordnung inklusive Anlagen angefordert werden kann.

Mitteilungen an Aktionäre

Anspruch auf eine persönliche Einladung besitzen die Aktionäre nach § 125 AktG. Je nachdem ob der Emittent Namens- oder Inhaberaktien hat, erfolgt der Versand dieser Einladungen in einem ein- oder zweistufigen Prozess entlang der Verwahrungskette (siehe dazu auch den Beitrag ab Seite 16). Die meisten Unternehmen nutzen diese Gelegenheit, um sich ihren Aktionären zu präsentieren und ihnen ein Dialogangebot zu machen. Kernstück sind die vorgeschriebenen Inhalte der Einberufung inklusive Tagesordnung. Sie sind meist in eine geheftete Broschüre, häufig mit farbigem Umschlag, verpackt. Eher selten lassen sich Unternehmen bei dieser Pflichtkommunikation auf gestalterische Experimente ein. Verpflichtend ist es, Ergänzungen von Aktionären nach § 124

AktG beizulegen und weiterzugeben. Ein Anschreiben des Vorstands gebietet die Höflichkeit. Darüber hinaus hat die Gesellschaft hier die Möglichkeit, sich durch hilfreiche und nützliche Zusatzinformationen zu profilieren. Das kann eine Kurzfassung des Geschäftsberichts sein, ein Überblick über die wichtigsten Kennzahlen, eine aussagekräftige Anreisebeschreibung zum Versammlungsort mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln, eine Übersicht über die nächstgelegenen Parkplätze bis hin zu aktuellen Baustellen. Wie viele Exemplare für den Versand voraussichtlich produziert werden müssen, können Gesellschaften mit Inhaberaktien anhand einer Bedarfsanfrage über die Wertpapier-Mitteilungen eruieren.

Was tun, wenn man einen Fehler entdeckt hat?

Fehler treten nach Angabe von Juristen sehr häufig auf – auch bei eingespielten Teams. Was tun, wenn man einen Fehler entdeckt hat? Vorausschauend organisiert hat der, der noch ein Zeitfenster für die Berichtigung beim elektronischen Bundesanzeiger einkalkuliert hat. Wer diese Korrekturmöglichkeit verpasst hat, hat vier Möglichkeiten. Erstens mit korrektem Inhalt nachveröffentlichen. Damit hat man die Angreifbarkeit vom Nichtigkeitsgrund (§241 AktG) zum Anfechtungsgrund gewandelt. Zweitens stillschweigend übergehen und darauf hoffen, dass es keiner merkt. Drittens können fehlerhafte Beschlussinhalte über das Instrument des Gegenantrags gerettet werden, den ein freundlicher Aktionär in der HV stellt. Viertens die HV verschieben und neu einberufen, was einen neuen Zeitplan zur Folge hat. Dies wird man in der Regel nur tun, wenn gravierende Fehler vorliegen, ein Umwandeln nicht

möglich ist und ohnehin schlechte Stimmung herrscht, die potenzielle Anfechtungskläger anzieht. Zu Bedenken ist, dass die Absage der Hauptversammlung aufgrund formaler Fehler immer einen Imageverlust mit sich bringt. Grund genug für Hildegard Ziemons, die HV durchzuziehen:

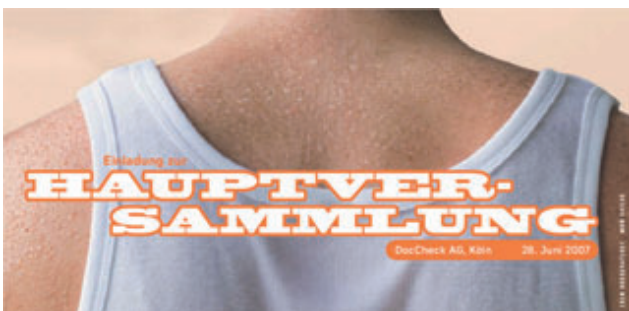


Dr. Hildegard Ziemons

„Im Zweifelsfall macht man aus der HV eine reine Diskussionsveranstaltung, auf der keine Beschlüsse gefasst werden. Die Kosten fallen ohnehin an.“ Bei formalen Fehlern schrecken die Juristin auch drohende Anfechtungen nicht. Schließlich habe man immer noch die Möglichkeit, einen anfechtbaren Beschluss durch einen wortgleichen Bestätigungsbeschluss zu heilen und über ein Freigabeverfahren einen Freigabebeschluss zu erwirken. „Oft sind es tatsächlich die Kosten, die gerade kleine Gesellschaften dazu bewegen, zunächst selbstständig ohne Fachberatung zu agieren“, so Boris Dürr. „Dabei kostet es weniger, Dokumente vor der Veröffentlichung zu prüfen, als nachträglich Fehler auszumerzen.“

Fazit:

Die Einberufung der Hauptversammlung gehört in die Hände von HV-erfahrenen Juristen. Laien und auch Hausanwälte, die sich nur einmal im Jahr mit der Hauptversammlung beschäftigen, tun sich schwer, die aktuelle Rechtsprechung zu überblicken und richtig einzuschätzen. Geht etwas schief, können Gesellschaften das in der Regel nicht als Kavaliersdelikt verbuchen. Im Gegenteil: Inhaltliche und formale Fehler sowie nicht eingehaltene Fristen können zur Anfechtung einer Hauptversammlung, im schlimmsten Fall zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen.



HV-Einladung 2007 der DocCheck AG